



Amtliche NACHRICHTEN

NIEDERÖSTERREICH

Nr. 24 / Jahrgang 2021

30. Dezember 2021

LH Mikl-Leitner: „Das Zusammenstehen und Zusammenhalten in Niederösterreich ist einzigartig“

Rückblick auf das Jahr 2021 und Ausblick auf 2022

„Gehen Sie impfen, schützen Sie sich selbst und schützen Sie damit vor allem auch Ihre Mitmenschen“, appelliert Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner im Ausblick auf das kommende Jahr 2022. Rückblickend auf das zu Ende gehende Jahr 2021 sagt sie vor allem ein „Danke fürs Zusammenhalten“: „Ein spezielles Danke gilt unserem Gesundheitspersonal, das Übermenschliches leistet, unseren Pädagoginnen und Pädagogen, den Unternehmen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Handel, und all den Menschen, die sich in unseren Blaulicht- und Einsatzorganisationen engagieren, sei es im Rahmen der Pandemie oder bei sonstigen großen Herausforderungen wie beim Waldbrand in Hirschwang“.

DISZIPLIN UND DURCHHALTEVERMÖGEN

„Wir werden dieses Engagement auch in Zukunft brauchen“, betont sie: „Vor allem auch unser aller Disziplin und



Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner ist dankbar für das Zusammenstehen und Zusammenhalten in Niederösterreich.

Foto: NLK Filzwieser

Durchhaltevermögen. Denn auch wenn wir die Pandemie schon satt haben, haben wir sie leider immer noch nicht los“. Für die Landeshauptfrau ist aber auch klar: „Das Zusammenstehen und Zusammenhalten in Niederösterreich ist einzigartig“.

100. GEBURTSTAG

2022 wird der 100. Geburtstag des Bundeslandes Niederösterreich gebührend gefeiert werden, kündigt Mikl-Leitner im Ausblick auf das neue Jahr an. „Vor 100 Jahren hat die offizielle Loslösung Niederösterreichs von Wien stattgefunden.

Ein schöner Anlass, um die Vielfalt und Einzigartigkeit Niederösterreichs in den Mittelpunkt zu stellen“, hält sie fest. Es gehe dabei auch darum, „unsere Landesidentität und unser Selbstbewusstsein weiter zu stärken“, so die Landeshauptfrau.



NÖ Berufsorientierungs-Plattform ‚Dein Talent – Dein Beruf‘



(v.l.n.r.): Bildungs-Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister mit Lena Freundlinger und Denise Weißhaupt.

Foto: NLK Burchhart

Mädchen und Burschen verfügen über vielfältige Fertigkeiten, sei es im technischen, handwerklichen oder sozialen Bereich. Dem gegenüber steht eine riesige Auswahl an interessanten Ausbildungs- und Berufswegen. Bei einer Anzahl von mehr als 200 Lehrberufen gilt es also eine gute Entscheidung zu treffen. Trotzdem wählen 40 % aller weiblichen Lehrlinge nur aus drei verschiedenen Berufssparten. Dem gegenüber entscheiden sich mehr als die Hälfte der männlichen Lehrlinge aus zehn verschiedenen Berufen.

ALLE BERUFE OFFEN

„Mädchen und Burschen stehen alle Berufe offen. Mir ist es besonders wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler die ganze Palette der beruflichen Möglichkeiten kennen. Denn nur so können sie die richtige Berufswahl treffen“, erklärt Bildungs- und Frauen-Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister.

ZUSAMMENGEFASST

Auf www.land-noe.at/dein-beruf sind wesentliche Punkte zum Thema Berufsorientierung übersichtlich zusammengefasst bzw. verweisen an die relevanten Stellen bei der Ausbildungs- und Berufswahl. Die Schülerinnen und Schüler sind eingeladen, auch gemeinsam mit ihren Eltern, sich über die verschiedenen Entscheidungskriterien bei der Berufswahl zu informieren. Denn jede Sparte bietet unterschiedliche Vorteile und Möglichkeiten.

DIGITALES UNTERRICHTSKONZEPT

Das Land NÖ bemüht sich auch in diesen turbulenten Zeiten, dass die Berufsorientierung nicht zu kurz kommt. So wurde für BerufsorientierungslehrerInnen ein digitales Unterrichtskonzept zu ‚Dein Talent – Dein Beruf‘ erarbeitet, welches bei Interesse per Email: frauen@noel.gv.at von den Lehrpersonen angefordert werden kann.

GIRLS' DAY

Für nächstes Jahr ist der Girls' Day wieder als Präsenztermin geplant. Die Unternehmen freuen sich, wenn sie wieder ihre Türen für Mädchen öffnen dürfen, um ihnen die Vielfalt der technischen und handwerklichen Berufe näher zu bringen. Auch die Tech-Datings in NÖ Landesberufsschulen und die Scouts- und Karrieretrainings im Projekt HTL4girls werden so bald als möglich nachgeholt.

INTERESSEN UND TALENTE

„Wichtig ist den eigenen Interessen und Talenten zu folgen, um im Beruf erfolgreich und glücklich zu werden. Denn egal ob in der Pflege oder im pädagogischen Bereich, genauso wie im technischen und handwerklichen Bereich, Mädchen und Burschen erfüllen die gefragten Eigenschaften. Umso wichtiger ist es, über die Vielfalt der Berufe informiert zu sein, um eine gute Entscheidung losgelöst von traditionellen Vorstellungen treffen zu können“, so Landesrätin Teschl-Hofmeister.

Sport-Landesrat Danninger empfing Weltmeister Felix Auböck



Felix Auböck und Sport-Landesrat Jochen Danninger.

Foto: NLK Pfeiffer

Bei der Kurzbahn-WM in Abu Dhabi krönte sich der Niederösterreicher Felix Auböck am 16. Dezember 2021 zum Weltmeister über die 400 Meter Kraul. Damit ist der 25-jährige nach Markus Rogan erst der zweite Österreicher in der Geschichte des Schwimmsports, der sich einen WM-Titel holen konnte.

Nun empfing Sport-Landesrat Jochen Danninger den gebürtigen Bad Vöslauer – der mittlerweile in England lebt und trainiert – um ihn persönlich zu seinem außerordentlichen Erfolg zu gratulieren: „Felix Auböck ist ein Ausnahmeathlet und eine einzigartige Persönlichkeit. Es ist wirklich beeindruckend wie konsequent und zielstrebig er seinen Weg geht. Er ist ein absolutes sportliches Aushängeschild und großartiger Repräsentant unseres Bundeslandes. Besonders freut mich, dass er mit seinen Erfolgen, aber vor allem auch mit seiner sympathischen Art ein riesiges Idol für unseren Schwimmnachwuchs ist. Danke Felix, ganz Niederösterreich ist stolz auf dich“, so Sport-Landesrat Jochen Danninger.

WM-GOLD

Bei den olympischen Spielen in Tokio 2021 war Auböck in drei Finali geschwommen. Die erhoffte Olympiamedaille verpasste er damals um gerade einmal 0,13 Sekunden. Nur ein knappes halbes Jahr später erlebt der Niederösterreicher – der 2020 in Budapest bereits zu EM-Silber geschwommen war – mit WM-Gold seinen absoluten Karrierehöhepunkt. „Der 4. Platz in Tokio hat viel Kraft gekostet. Trotzdem konnte ich mich schnell wieder motivieren und alles dem Ziel Weltmeisterschaft unterordnen. Dieser verrückte Jahresabschluss kam nun völlig unerwartet. Jetzt will ich es einfach nur genießen“, so Auböck.

Neues Nachtzug-Angebot von St. Pölten nach München und Paris



ÖBB-Vorstandsvorsitzender Andreas Matthä (von links), Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, der französische Verkehrsminister Jean-Baptiste Djebbari, Landesrat Martin Eichtinger und der französische Botschafter Gilles Pécout vor dem Nightjet am Bahnhof St. Pölten.

Foto: NLK Pfeiffer

Die ÖBB hat in Kooperation mit den französischen und deutschen Bahngesellschaften das europäische Nachtzugnetz zwischen Wien und Paris ausgebaut. Dreimal wöchentlich kann man nun jeweils am Montag, Donnerstag und Samstag mit dem Nightjet von Wien über St. Pölten und München nach Paris fahren. Für Landeshauptfrau Mikl-Leitner ist das eine erfreuliche Entwicklung, die Europa noch enger zusammenwachsen lässt: „Die Installierung dieser neuen Zugverbindung im Europäischen Jahr der Schiene 2021 ist ein echtes ökologisches Statement für mehr Bahnverkehr und gleichzeitig für mehr Europa. Die umweltfreundliche Art zu reisen, erfährt dadurch praktische Aufwertung, verbindet Europa und bietet gleichzeitig ein besonderes Reiseerlebnis.“

NACHTREISEZUG

Der französische Botschafter Gilles Pécout und der französische Verkehrsminister Jean-Baptiste Djebbari waren unter den ersten Fahrgästen, die den Komfort des Nachtreisezuges nutzten. Der Zwischenstopp in St. Pölten wurde dabei für ein kurzes Gespräch mit Landeshauptfrau Mikl-Leitner und Landesrat Martin Eichtinger genutzt. Eichtinger: „Die Reise mit der Bahn zwischen großen europäischen Weltstädten ist nicht nur bequem, umweltfreundlich und günstig, man gewinnt auch Zeit, die für Vorbereitungen auf berufliche Termine oder Sightseeing-Pläne genutzt werden kann.“

Mobile Pflege-Organisationen in Niederösterreich rufen zu Impfung und Zusammenhalt auf



Sozial-Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister mit den Trägerorganisationen der mobilen Pflege in Niederösterreich – Rotes Kreuz, Volkshilfe, Caritas und Hilfswerk.

Foto: NLK Burchhart

Rund 17.000 Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher sind derzeit auf mobile Pflege in den eigenen vier Wänden angewiesen. Dies ist nur möglich, weil etwa 4.400 Pflegekräfte tagtäglich - engagiert und mit großem Fachwissen in Pflege und Betreuung - diese wichtige Aufgabe übernehmen. Die Corona-Pandemie verlangt von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Pflege- und Betreuungsberufen seit Beginn im März 2020 viel ab.

IMPFGUNG

Als vor einem Jahr die ersten Impfstiche in die Oberarme von älteren Personen so-

wie Pflegekräften erfolgten, hatten viele die Hoffnung, damit die Pandemie rasch stoppen zu können. „Dass wir seither immer wieder mit großen Einschränkungen und Maßnahmen leben müssen, ist für die Betreuungs- und Pflegekräfte in der mobilen Hauskrankenpflege eine große Herausforderung“, schildert Hannes Ziselsberger, Direktor der Caritas Diözese St. Pölten. „Denn zum Tragen von Schutzausrüstung zum Schutz unserer Kundinnen und Kunden, kommt auch die persönliche Betroffenheit, etwa durch Kinder im Home-schooling oder Corona-Erkrankte in der eigenen Familie“, so Ziselsberger weiter.

DANKEN UND BITTEN

Die Trägerorganisationen der mobilen Pflege in Niederösterreich – Hilfswerk, Caritas, Rotes Kreuz und Volkshilfe – wollen am Jahrestag der ersten Impfung in Niederösterreich, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr herzlich danken und sie bitten, weiterhin durchzuhalten. „Die Pandemie kann vorübergehen – zumindest dann, wenn sich möglichst viele Menschen in Österreich impfen lassen. Es liegt ein Stück weit auch in unserer Hand“, so Alex Bodmann, gf. Caritasdirektor der Erzdiözese Wien, die in Niederösterreich für das Wein- und Industrieviertel zustän-

dig ist. „Die Krise hat gezeigt: Die Pflege ist systemrelevant. Wenn die Bundesregierung nun die Allgemeine Impfpflicht mit Februar einführt, dann sollten wir jetzt alles unternehmen, um dieser verpflichtenden Impfung zuvorzukommen. Es kommt jetzt auf jeden Erststich und jede einzelne Auffrischungsimpfung an. Jeder Tag zählt. Wir ermutigen daher alle Menschen in Österreich, insbesondere aber auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betreuungs- und Pflegeberufen, sich impfen zu lassen“, so Bodmann, der auf eine grundsätzlich überdurchschnittlich hohe Impfbereitschaft unter den Mitarbeitern verweist.

GEMEINSAM

Nur gemeinsam können wir diese Krise bewältigen. Eine Spaltung und Polarisierung zwischen bereits Geimpften und noch nicht Geimpften hilft uns nicht weiter. Die Träger der mobilen Pflege in Niederösterreich rufen daher all jene, die Verantwortung in Politik und Gesellschaft tragen auf, Brücken zu bauen und gegen Spaltung, Hass und Hetze vorzugehen. Was wir brauchen, ist der Blick auf das Gemeinsame, auf Solidarität und Nächstenliebe, so die Träger der mobilen Pflege in Niederösterreich.

TEAMWORK UND ENGAGEMENT

„Alle, die in der Pflege und Betreuung arbeiten, leisten Großes. Denn unter wirklich schwierigen Bedingungen haben wir

die Betreuung unserer Kundinnen und Kunden durchgehend aufrechterhalten“, betont LABg. Bgm. Michaela Hinterholzer, Präsidentin des Hilfswerk Niederösterreich. „Das war nicht immer leicht und erfordert – angesichts der knappen Personalsituation in unserem Bereich – Professionalität, echtes Teamwork und großes Engagement von allen.“ Auch sie appelliert, sich impfen zu lassen: „Mit der Impfung übernimmt man Verantwortung – für sich, für seine Familie und für die Menschen, mit denen man zu tun hat!“

TIEFE SPUREN

„Die Corona-Pandemie hat bei allen tiefe Spuren hinterlassen und fordert uns weiterhin massiv. Besonders belastet sind jene Helferinnen und Helfer, die seit mehr als 20 Monaten mitunter bis zur Erschöpfung für andere im Einsatz sind – in der Pflege, im Rettungsdienst und bei vielen anderen Aufgaben. Nur durch diese Leistungen kann das Gesundheitssystem überhaupt aufrechterhalten werden“, erklärt Präsident Josef Schmoll, Rotes Kreuz Niederösterreich. „Bei diesen Menschen wollen wir uns für ihr Engagement von ganzem Herzen bedanken und rufen gleichzeitig dazu auf, Solidarität zu zeigen. Österreich muss in dieser schweren Zeit zusammenstehen – gemeinsames Ziel ist es, diese Krise endlich hinter uns zu lassen. Das Rote Kreuz appelliert daher an alle Menschen, sich impfen zu lassen, um sich und andere zu schützen.“

RESPEKT UND FÜRSORGE

„Es ist ein Akt des Selbstschutzes, wenn sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pflegeberufen impfen lassen. Noch viel mehr aber ist es ein Akt des Respektes und der Fürsorge gegenüber den von ihnen betreuten Menschen, wenn sie dank des Impfschutzes das Risiko einer Ansteckung so gering wie möglich halten. Und nicht zuletzt denken sie auch an den Schutz ihrer eigenen Familie, die sie nach einem anstrengenden Dienst daheim sehnsüchtig erwartet“, meint Professor Ewald Sacher, Präsident der Volkshilfe.

ENORME HERAUSFORDERUNG

„Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der mobilen Pflege und Betreuung ist die aktuelle Pandemie eine enorme Herausforderung, für ihre wertvollen Leistungen und die große Bereitschaft zur Impfung bedanke ich mich recht herzlich! Die Wichtigkeit des Angebots der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste zeigt die hohe Nachfrage in Niederösterreich. Dieses Angebot ermöglicht es uns, dem Wunsch der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher, so lange wie möglich zuhause betreut zu werden, nachzukommen. Wer sich impfen lässt, hilft auch aktiv mit, jene Mitmenschen zu schützen, für die aus den unterschiedlichsten Gründen keine Impfung in Frage kommt“, appelliert Sozial-Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister weiterhin vom Impfanbot Gebrauch zu machen.

Neuer Bezirkshauptmann in Hollabrunn



Mag. Karl-Josef Weiss.
Foto: NLK Burchhart

dieser Funktion Andreas Strobl nach, der seit Anfang Dezember dieses Jahres Bezirkshauptmann in Korneuburg ist.

LAUFBAHN

Karl-Josef Weiss wurde 1979 geboren und schloss im Jahr 2006 sein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien ab. Nach dem Gerichtspraktikum am Landesgericht Korneuburg war er im Landesdienst zunächst an der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach tätig. Es folgten knapp zehn Jahre an der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg. Von Jänner 2017 bis Dezember 2020 war Karl-Josef Weiss Bezirkshauptmann-Stellvertreter in Hollabrunn, ab Dezember 2020 Bezirkshauptmann-Stellvertreter in Tulln.

Auf Initiative von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner wurde in der Sitzung der NÖ Landesregierung am 14. Dezember Mag. Karl-Josef Weiss mit sofortiger Wirksamkeit zum Bezirkshauptmann in Hollabrunn bestellt. Er folgt in

KUNDMACHUNGEN

- 5 Apotheke
- 5 Disziplinarkommissionen
- 5 Leiterbestellung
- 5 Erlöschen der Befugnis
- 6 Werttarife für Geflügel (1. Halbjahr 2022)
- 10 Stipendien
- 10 Taxi-Tarife
- 14 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 15 Werttarif für Schlachtschweine

AUSSCHREIBUNGEN

- 15 Diverse
- 16 Hochbau
- 17 Straßenbau
- 17 Stellenausschreibungen

Apotheke

BNA5-S-204/001

Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Baden über ein **Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2483 Ebreichsdorf, Wiener Straße 26 (zuvor Wiener Straße 21).**

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Frau Mag. pharm. Elisabeth Rock, wohnhaft in Khekgasse 37/8, 1230 Wien, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2483 Ebreichsdorf, Wiener Straße 26, mit dem Standort Stadtgemeinde Ebreichsdorf, beginnend am Schnittpunkt der gedachten Verlängerung der Feldgasse mit der Wiener Straße – von diesem Schnittpunkt eine gedachte Linie in einem Winkel von 60 Grad von der Wiener Straße nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt mit dem Kalten Gang – Kalter Gang nach Nordosten bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung des Rudolf-Jursitzky-Weges – die gedachte Verlängerung des Rudolf-Jursitzky-Weges nach Südosten bis zum Schnittpunkt mit der Feldstraße – die Feldstraße nach Südwesten – Feldgasse bis zum Ende – die gedachte Verlängerung der Feldgasse zur Wiener Straße zurück bis zum Ausgangspunkt, beantragt hat.

Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz (ApG) betroffene Ärzte welche den Bedarf gemäß § 10 Apothekengesetz (ApG) an einer neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Baden schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Seiler

□

Disziplarkommissionen

LAD1-DIS-578/025-2021

Disziplarkommission beim Amt der NÖ Landesregierung

Das vorsitzende Mitglied der angeführten Disziplarkommission beim Amt der NÖ Landesregierung hat gemäß § 180 Abs. 4 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100 in der Fassung LGBl. Nr. 52/2021, in Verbindung mit § 30 Abs. 1 NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G), LGBl. Nr. 1/2020 in der Fassung LGBl. Nr. 54/2021, für jedes Kalenderjahr die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes in die Disziplarkommission beim Amt der NÖ Landesregierung **für Verfahren gegen einen Landesbediensteten gemäß § 28 Abs. 1 NÖ LGA-G** eintreten.

Das **Verzeichnis über die für das Kalenderjahr 2022 bestimmte Reihenfolge des Eintretens der Ersatzmitglie-**

der in die Disziplarkommission liegt beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion / Kanzlei, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3, 3. Stock, zur Einsichtnahme **auf**.

Das vorsitzende Mitglied der Disziplarkommission

Dr. Susanne Gyenge

□

LAD1-DIS-578/024-2021

Disziplarkommission beim Amt der NÖ Landesregierung;

Das vorsitzende Mitglied der Disziplarkommission beim Amt der NÖ Landesregierung hat gemäß § 180 Abs. 4 des NÖ Landesbedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, für jedes Kalenderjahr die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes in die Disziplarkommission eintreten.

Das **Verzeichnis über die für das Kalenderjahr 2022 bestimmte Reihenfolge des Eintretens der Ersatzmitglieder in die Disziplarkommission liegt beim Amt der NÖ Landesregierung**, Abteilung Landesamtsdirektion / Kanzlei, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3, 3. Stock, zur Einsichtnahme **auf**.

Das vorsitzende Mitglied der Disziplarkommission

Dr. Susanne Gyenge

□

Leiterbestellung

LAD1-SEL-4043/003-2021

Die NÖ Landesregierung hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 Herrn **Mag. Karl-Josef WEISS** (bisher Stellvertreter des Bezirkshauptmannes in Tulln) **mit sofortiger Wirksamkeit zum Bezirkshauptmann in Hollabrunn bestellt**.

□

Erlöschen der Befugnis

BD1-P-1982/001-2021

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich gibt gemäß § 16 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. Nr. 29/2019 in der jeweils geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat mit Bescheid vom 05. November 2021, Geschäftszahl: 2021-0.773.108, das **Erlöschen der Frau Mag.arch. Barbara HUBATSCH verliehenen Befugnis** einer Architektin mit Wirksamkeit vom **4. November 2021 festgestellt**.

Die Architektin hatte ihren Kanzleisitz (ruhende Befugnis) zuletzt in 2340 Mödling, Brühlerstraße 108.

Für die Landeshauptfrau

Dipl.-Ing. Steinacker

Baudirektor

□

Werttarife für Geflügel (1. Halbjahr 2022)

LF5-TS-44/023-2021

**Kundmachung
Werttarif für Geflügel
(LF5-TS-44/023-2021)
1. Halbjahr 2022)**

Gemäß § 48 Abs. 1 Z 1 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177/1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz -TSG) ist in bestimmten Fällen bei Viehverlusten betreffend Geflügel eine Entschädigung zu leisten.

Gemäß § 52a Abs. 2 TSG wird der **Werttarif für Geflügel (die Umsatzsteuer von 13 % ist in diesen Beträgen nicht enthalten)** nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer für das **erste Halbjahr 2022** wie folgt festgesetzt:

I.) Hühner:

1) bis 30 Wochen:

- a) Legehühner – siehe Beilage zum Werttarif
- b) Legehybrid-Elterntiere pro Stk. männlich oder weiblich – siehe Beilage zum Werttarif
- c) Masthybrid-Elterntiere pro Stk. männlich oder weiblich – siehe Beilage zum Werttarif
- d) Jungmasthühner - siehe Beilage zum Werttarif
- e) Truthühner (Mast) - siehe Beilage zum Werttarif

II.) Gänse und Enten:

- 1) Gänse – Elterntiere pro Stk. männlich oder weiblich – siehe Beilage zum Werttarif
- 2) Mastgänse pro Stk. männlich oder weiblich – siehe Beilage zum Werttarif
- 3) Mastenten pro Stk. männlich oder weiblich – siehe Beilage zum Werttarif

III.) Strauße, Nandus und Emus:

- 1) Strauße: Pro Stück männlich oder weiblich € 90,68 + € 60,45 pro Monat bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.
Zuchtstraube: Ab dem 3. Lebensjahr bis zum 40. Lebensjahr € 2.418,18.
- 2) Nandus: Pro Stück männlich oder weiblich € 54,40 + € 18,14 pro Monat bis zu einem ½ Jahr
+ € 10,33 pro Monat bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.
Zuchtnandu ab dem 3. Lebensjahr € 338,55.
- 3) Emus:
Pro Stück männlich oder weiblich € 108,82 + € 36,24 pro Monat bis zu einem ½ Jahr
+ € 19,35 pro Monat bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.
Zuchtemu ab dem 3. Lebensjahr € 665.

IV.) Biologische Geflügelhaltung:

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren.

Beilage zum Werttarif Geflügel 1. Halbjahr 2022

Woche	Truthühner - Mast	Mast- hühner	Jung- und Legehühner	Elterntiere Lege- hybriden	Elterntiere Mast- hybriden	Elterntiere Gänse	Mast- gänse	Mast- enten
1	5,28	0,76	2,34	11,44	6,54	22,51	7,37	3,19
2	5,61	0,90	2,69	11,92	7,10	23,11	8,27	3,88
3	6,04	1,12	3,04	12,40	7,66	23,70	9,16	4,58
4	6,63	1,38	3,39	12,88	8,22	24,30	10,06	5,28
5	7,36	1,69	3,73	13,36	8,78	24,90	10,96	5,98
6	8,26	2,07	4,08	13,84	9,35	25,50	11,85	6,67
7	9,32	2,50	4,43	14,32	9,94	26,00	12,75	
8	10,55	3,00	4,78	14,80	10,47	26,49	13,64	ab der 7. Woche:
9	11,84	3,60	5,13	15,29	11,03	26,99		€ 4,83 / kg
10	13,31	4,26	5,48	15,77	11,59	27,49	ab der 9. Woche:	lebend
11	14,91		5,83	16,25	12,15	27,99	€ 6,28 / kg	
12	16,58		6,18	16,73	12,72	28,49	lebend	
13	18,34		6,52	17,21	13,28	28,98		
14	20,17		6,87	17,69	13,84	29,48		
15	22,15		7,22	18,17	14,40	29,98		
16	24,26		7,57	18,65	14,96	30,48		
17	26,38		7,92	19,13	15,53	30,98		
18	28,66		8,27	19,61	16,09	31,47		
19	31,01		8,62	20,10	16,65	31,97		

Woche	Truthühner - Mast	Mast- hühner	Jung- und Legehühner	Elterntiere Lege- hybriden	Elterntiere Mast- hybriden	Elterntiere Gänse	Mast- gänse	Mast- enten
20	33,54		8,96	20,58	17,21	32,47		
21	36,03		9,31	21,06	17,77	32,97		
22	39,06		9,66	21,54	18,33	33,47		
23	42,09		10,01	22,02	18,90	33,96		
24	45,19		10,36	22,50	19,46	34,46		
25	48,30		10,71	22,98	20,02	34,96		
26	51,39		11,06	23,46	20,58	35,46		
27	54,50		11,40	23,94	21,14	35,95		
28			11,75	24,43	21,70	36,45		
29			12,10	24,91	22,27	37,25		
30			12,45	25,39	22,83	38,05		
31			12,45	25,39	22,83	38,84		
32			12,45	25,39	22,83	39,64		
33			12,45	25,39	22,83			
34			12,45	25,39	22,83	in der 1. Lege- periode:		
35			12,45	25,39	22,83	€ 38,47 / Stück		
36			12,07	24,47	22,83			
37			11,69	23,55	22,83			
38			11,31	22,63	22,83	in der 2. Lege- periode:		
39			10,94	21,71	22,83	€ 28,85 / Stück		
40			10,56	20,79	22,83			
41			10,18	19,87	19,04			
42			9,80	18,95	18,10	in der 3. Lege- periode:		
43			9,42	18,03	17,15	€ 19,23 / Stück		
44			9,04	17,10	16,20			
45			8,66	16,18	15,26			
46			8,29	15,26	14,31	nach der 3. Lege- periode:		
47			7,91	14,34	13,37	€ 8,70 / Stück		
48			7,53	13,42	12,42			
49			7,15	12,50	11,47			
50			6,77	11,58	10,53			
51			6,39	10,66	9,58			
52			6,02	9,74	8,64			
53			5,64	8,82	7,69			
54			5,26	7,90	6,74			
55			4,88	6,98	5,80			
56			4,50	6,06	4,85			
57			4,12	5,14	€ 3,38 / Stück			
58			3,74	4,22				
59			3,37	3,30				
60			2,99	€ 1,55 / Stück				
61			2,61					
62			2,23					
63			1,85					
64			1,47					
ab 65			€ 1,04 / Stück					

Für die Landeshauptfrau
Dr. Christina Riedl
Veterinärdirektorin

□

LF5-TS-44/023-2021

Kundmachung
Werttarif für Geflügel für umsatzsteuerpauschalierte Betriebe
 (LF5-TS-44/023-2021)
(1. Halbjahr 2022)

Gemäß § 48 Abs. 1 Z 1 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177/1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz -TSG) ist in bestimmten Fällen bei Viehverlusten betreffend Geflügel eine Entschädigung zu leisten.

Gemäß § 52a Abs. 2 TSG wird der **Werttarif für Geflügel** nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer für das **erste Halbjahr 2022** wie folgt festgesetzt:

I.) Hühner:

1) bis 30 Wochen:

- a) Legehühner – siehe Beilage zum Werttarif
- b) Legehybrid-Elterntiere pro Stk. männlich oder weiblich – siehe Beilage zum Werttarif
- c) Masthybrid-Elterntiere pro Stk. männlich oder weiblich – siehe Beilage zum Werttarif
- d) Jungmasthühner - siehe Beilage zum Werttarif
- e) Truthühner (Mast) - siehe Beilage zum Werttarif

II.) Gänse und Enten:

- 1) Gänse – Elterntiere pro Stk. männlich oder weiblich – siehe Beilage zum Werttarif
- 2) Mastgänse pro Stk. männlich oder weiblich – siehe Beilage zum Werttarif
- 3) Mastenten pro Stk. männlich oder weiblich – siehe Beilage zum Werttarif

III.) Strauße, Nandus und Emus:

- 1) Strauße: Pro Stück männlich oder weiblich € 102,47 + € 68,31 pro Monat bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.
 Zuchtstraube: Ab dem 3. Lebensjahr bis zum 40. Lebensjahr € 2.732,54.
- 2) Nandus: Pro Stück männlich oder weiblich € 61,47 + € 20,50 pro Monat bis zu einem ½ Jahr
 + € 11,67 pro Monat bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.
 Zuchtnandu ab dem 3. Lebensjahr € 382,56.
- 3) Emus: Pro Stück männlich oder weiblich € 122,97 + € 40,95 pro Monat bis zu einem ½ Jahr
 + € 21,87 pro Monat bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.
 Zuchtemu ab dem 3. Lebensjahr € 751,45.

IV.) Biologische Geflügelhaltung:

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren.

Beilage zum Werttarif Geflügel
für umsatzsteuerpauschalierte Betriebe 1. Halbjahr 2022

Woche	Truthühner - Mast	Mast- hühner	Jung- und Legehühner	Elterntiere Lege- hybriden	Elterntiere Mast- hybriden	Elterntiere Gänse	Mast- gänse	Mast- enten
1	5,96	0,86	2,64	12,92	7,39	25,44	8,33	3,60
2	6,33	1,02	3,04	13,47	8,02	26,11	9,34	4,39
3	6,83	1,26	3,43	14,01	8,66	26,79	10,35	5,18
4	7,50	1,56	3,83	14,55	9,29	27,46	11,37	5,96
5	8,32	1,91	4,22	15,10	9,93	28,14	12,38	6,75
6	9,34	2,34	4,61	15,64	10,56	28,81	13,39	7,54
7	10,53	2,82	5,01	16,19	11,24	29,37	14,41	
8	11,92	3,39	5,40	16,73	11,83	29,94	15,42	ab der 7. Woche:
9	13,38	4,07	5,80	17,27	12,47	30,50		€ 5,46 / kg
10	15,04	4,81	6,19	17,82	13,10	31,06	ab der 9. Woche:	lebend
11	16,85		6,58	18,36	13,74	31,63	€ 7,10 / kg	
12	18,74		6,98	18,90	14,37	32,19	lebend	
13	20,72		7,37	19,45	15,00	32,75		
14	22,80		7,77	19,99	15,64	33,31		
15	25,03		8,16	20,53	16,27	33,88		
16	27,41		8,55	21,08	16,91	34,44		
17	29,81		8,95	21,62	17,54	35,00		
18	32,38		9,34	22,16	18,18	35,56		
19	35,05		9,74	22,71	18,81	36,13		
20	37,90		10,13	23,25	19,45	36,69		
21	40,71		10,52	23,80	20,08	37,25		

Woche	Truthühner - Mast	Mast- hühner	Jung- und Legehühner	Elterntiere Lege- hybriden	Elterntiere Mast- hybriden	Elterntiere Gänse	Mast- gänse	Mast- enten
22	44,14		10,92	24,34	20,72	37,82		
23	47,56		11,31	24,88	21,35	38,38		
24	51,06		11,70	25,43	21,99	38,94		
25	54,57		12,10	25,97	22,62	39,50		
26	58,07		12,49	26,51	23,26	40,07		
27	61,59		12,89	27,06	23,89	40,63		
28			13,28	27,60	24,53	41,19		
29			13,67	28,14	25,16	42,09		
30			14,07	28,69	25,80	42,99		
31			14,07	28,69	25,80	43,89		
32			14,07	28,69	25,80	44,79		
33			14,07	28,69	25,80			
34			14,07	28,69	25,80	in der 1. Lege-		
35			14,07	28,69	25,80	periode:		
36			13,64	27,65	25,80	€ 43,47 / Stück		
37			13,21	26,61	25,80			
38			12,79	25,57	25,80	in der 2. Lege-		
39			12,36	24,53	25,80	periode:		
40			11,93	23,49	25,80	€ 32,60 / Stück		
41			11,50	22,45	21,52			
42			11,07	21,41	20,45	in der 3. Lege-		
43			10,65	20,37	19,38	periode:		
44			10,22	19,33	18,31	€ 21,73 / Stück		
45			9,79	18,29	17,24			
46			9,36	17,25	16,17	nach der 3. Lege-		
47			8,94	16,21	15,10	periode:		
48			8,51	15,17	14,03	€ 9,83 / Stück		
49			8,08	14,13	12,97			
50			7,65	13,09	11,90			
51			7,23	12,05	10,83			
52			6,80	11,01	9,76			
53			6,37	9,97	8,69			
54			5,94	8,93	7,62			
55			5,51	7,89	6,55			
56			5,09	6,85	5,48			
57			4,66	5,81	€ 3,82 / Stück			
58			4,23	4,77				
59			3,80	3,73				
60			3,38	€ 1,75 / Stück				
61			2,95					
62			2,52					
63			2,09					
64			1,67					
ab 65			€ 1,17 / Stück					

Für die Landeshauptfrau
Dr. Christina Riedl
Veterinärdirektorin



Stipendien

F1-AS-113/004-2021

NÖ Stiftungsstipendien (siehe auch NÖ Stiftungsstipendien - Land Niederösterreich - noe.gv.at)

Studierende können bei der Abteilung Finanzen um das Windhag-Stipendium für besondere Studienleistungen ansuchen, das sie beim Studium unterstützt.

Ein Stipendium kann pro Person nur einmal gewährt werden. Die Mittel kommen aus der Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich, die eine gemeinnützige **NÖ Stipendienstiftung** ist.

Windhag-Stipendium für besondere Studienleistungen

Für die besonderen Studienleistungen

- Diplomarbeit mit ausgezeichnetem Erfolg
- Masterarbeit mit ausgezeichnetem Erfolg
- Dissertation mit ausgezeichnetem Erfolg

kann ein Windhag-Stipendium aus der Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich gewährt werden.

Hinweis: Bachelorarbeit, Bachelorprüfung bzw. „Bachelordiplom“, DiplomandInnen-seminararbeit und außerordentliche Studien (z. B. an der Donau-Universität Krems) mit ausgezeichnetem Erfolg werden nicht gefördert.

Die AntragstellerInnen müssen

- ordentliche StudentInnen sein,
- bedürftig sein,
- österreichische Pädagogische Hochschulen, die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, (Privat-) Universitäten, Fachhochschulen oder Musikkonservatorien besuchen,
- eine besondere Studienleistung aufweisen,
- die österreichische Staatsbürgerschaft haben,
- ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben.

Die detaillierten Fördervoraussetzungen für das **Windhag-Stipendium für besondere Studienleistungen** sind insbesondere in Punkt **6.1.** der **Förderrichtlinien** enthalten.

Die Einreichfrist beginnt am 15. September und endet am **28./29. Februar** des laufenden Studienjahres.

Das Formular Stipendiumansuchen aus der „Windhag-Stipendienstiftung“ ist mit E-Gov-Formular unter dem Link

Stipendiumansuchen aus der „Windhag-Stipendienstiftung“ zu stellen. □

F1-AS-102010-2021

NÖ Stiftungsstipendien (siehe auch NÖ Stiftungsstipendien - Land Niederösterreich - noe.gv.at)

SchülerInnen und Studierende können bei der Abteilung Finanzen um **Stipendien** ansuchen, die sie beim Schulbesuch bzw. Studium unterstützen.

Ein Stipendium kann einmalig pro Schul-/Studienjahr beantragt werden. Die Abteilung Finanzen prüft die individuellen Fördervoraussetzungen und gewährt – bei positiver Prüfung – das entsprechende Stipendium.

Die Mittel kommen aus einer gemeinnützigen **NÖ Stipendienstiftung**.

NÖ Stipendienstiftungen

Für ein Stipendium aus einer gemeinnützigen Stiftung, im Konkreten der Allgemeinen Stipendienstiftung Niederösterreich,

der Michael von Zoller-Stiftung, der Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich, der Prof. Anton Bauer Stipendienstiftung und der Rosalia Czech'schen Stipendienstiftung, müssen die AntragstellerInnen

- ordentliche SchülerInnen oder StudentInnen sein,
- bedürftig sein,
- österreichische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete höhere Schulen mit Reifeprüfungsabschluss, Pädagogische Hochschulen, die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, (Privat-)Universitäten, Fachhochschulen oder Musikkonservatorien besuchen,
- einen günstigen Schul-/Studienerfolg aufweisen,
- die österreichische Staatsbürgerschaft haben,
- ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich, (Süd-)Tirol zum Zeitpunkt der Geburt oder Wien haben.

Die detaillierten Fördervoraussetzungen sind in den **Förderrichtlinien** enthalten.

Die Einreichfrist beginnt am 15. September und endet am **15. Mai** des laufenden Schul- bzw. Studienjahres.

Das Stipendiumansuchen SchülerInnen ist mit E-Gov-Formular unter dem Link

Stipendiumansuchen SchülerInnen zu stellen.

Das Stipendiumansuchen StudentInnen ist mit E-Gov-Formular unter dem Link

Stipendiumansuchen StudentInnen zu stellen. □

Taxi-Tarife

WST1-AA-1154/002-2021

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 20. Dezember 2021 aufgrund des § 14 Abs. 1, Abs. 1b und Abs. 1c des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2021, verordnet:

Verordnung über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe im Verwaltungsbezirk Baden

§ 1

Der Tarif gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxi-Fahrzeugen im Verwaltungsbezirk Baden.

§ 2

1. Die Grundtaxe beträgt..... € 3,70
2. Die Streckentaxe je begonnene 132 m beträgt€ 0,20
3. Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt je begonnene 25 Sekunden€ 0,20
4. Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken (für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt..... € 1,10

§ 3

Ab dem Verlassen der Gemeinde des Fahrtbeginns (ab Ortstafel) kommt die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung.

§ 4

Fahrpreisanzeiger dürfen im Tarifgebiet erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist, oder wenn sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestelloort eine Wartezeit von über 5 Minuten ergeben hat.

§ 5

- (1) Für Fahrten im Tarifgebiet, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die bei der Bestellung eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie den Abfahrts- und Zielort getroffen wird, darf von den verbindlichen

Tarifen gemäß § 2 und § 3 abgewichen werden. Für diese Fahrten wird das folgende Preisband festgelegt:

Das Grundentgelt wird mit einem Mindestentgelt von € 3,70 und einem Höchstentgelt von € 4,50, das Streckenentgelt für je angefangene 100 m wird mit einem Mindestentgelt von € 0,150 und einem Höchstentgelt von € 0,183 festgelegt. Der so ermittelte Fahrpreis ist auf eine Dezimalstelle zu runden. Ein Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken gemäß § 2 Z 4 kann hinzugefügt werden.

Ab dem Verlassen der Gemeinde des Fahrtbeginns (ab Ortstafel) kommt das doppelte Streckenentgelt, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung. Dieses entspricht einem Streckenentgelt von mindestens € 0,300 und höchstens € 0,367 je angefangene 100 m.

- (2) Die Wegstrecke ist an Hand des Routenplaners des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Verfügung steht, oder an Hand des Routenplaners „Von A nach B“ der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH zu ermitteln. Die Verwendung gleichartiger Routenplaner oder Software ist zulässig, sofern die mittels dieser Programme berechnete Fahrstrecke nachweislich nicht mehr als geringfügig von jener Fahrstrecke, die sich bei Heranziehung des Routenplaners des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder des Routenplaners „Von A nach B“ der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH ergibt, abweicht.
- (3) Dem Fahrgast ist bei Fahrten im Tarifgebiet, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die bei der Bestellung eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie den Abfahrts- und Zielort getroffen wird, vor Antritt der Fahrt eine schriftliche oder elektronische Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises auszustellen.
- (4) Wird bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 bei der Bestellung auch angeboten, die Fahrt zu einem herabgesetzten Fahrpreis mit anderen Fahrgästen, die gegebenenfalls an verschiedenen Stellen aufgenommen und/oder abgesetzt werden, zu teilen, ist die aufgrund der Aufnahme weiterer Fahrgäste voraussichtliche verlängerte Fahrtdauer sowie das Ausmaß der Herabsetzung des Fahrpreises den Fahrgästen im Vorhinein bekannt zu geben. Bei derartigen Fahrten wird der Gesamtbetrag für die Fahrt gemäß Abs. 1 und 2 berechnet. Der Fahrpreis je Fahrgast ergibt sich durch Division des Gesamtbetrags durch die Gesamtanzahl der tatsächlichen Fahrgäste. Die Bestimmung des Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landeshauptfrau von Niederösterreich über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe im Verwaltungsbezirk Baden vom 8. September 2020, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Nr. 17/2020 vom 15. September 2020, außer Kraft.

Für die Landeshauptfrau

Mag. Danninger

Landesrat



WST1-AA-1155/002-2021

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 20. Dezember 2021 aufgrund des § 14 Abs. 1, Abs. 1b und Abs. 1c des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2021, verordnet:

Verordnung über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe im Stadtgebiet von Krems an der Donau

§ 1

Der Tarif gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxi-Fahrzeugen in den Ortsgebieten von Krems an der Donau (Tarifzone A) und Stein (Tarifzone B).

§ 2

1. Die Grundtaxe beträgt..... € 3,90
2. Die Streckentaxe für je begonnene 121,5 m beträgt..... € 0,20
3. Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt für je begonnene 30 Sekunden..... € 0,20
4. Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken (für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt..... € 1,10

§ 3

- (1) Für Fahrten, die in der Tarifzone A beginnen und in der Tarifzone B enden, kommt (ab Ortstafel Stein) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung.
- (2) Für Fahrten, die in der Tarifzone B beginnen, und in der Tarifzone A enden, kommt (bis Ortstafel Krems) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung.

§ 4

Fahrpreisanzeiger dürfen im Tarifgebiet erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist, oder wenn sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort eine Wartezeit von über 5 Minuten ergeben hat.

§ 5

- (1) Für Fahrten im Tarifgebiet, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die bei der Bestellung eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie den Abfahrts- und Zielort getroffen wird, darf von den verbindlichen Tarifen gemäß § 2 und § 3 abgewichen werden. Für diese Fahrten wird das folgende Preisband festgelegt:
Das Grundentgelt wird mit einem Mindestentgelt von € 3,80 und einem Höchstentgelt von € 4,60, das Streckenentgelt für je angefangene 100 m wird mit einem Mindestentgelt von € 0,160 und einem Höchstentgelt von € 0,196 festgelegt. Der so ermittelte Fahrpreis ist auf eine Dezimalstelle zu runden. Ein Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken gemäß § 2 Z 4 kann hinzugefügt werden.
- (2) Die Wegstrecke ist an Hand des Routenplaners des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Verfügung steht, oder an Hand des Routenplaners „Von A nach B“ der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH zu ermitteln. Die Verwendung gleichartiger Routenplaner oder Software ist zulässig, sofern die mittels dieser Programme berechnete Fahrstrecke nachweislich nicht mehr als geringfügig von jener Fahrstrecke, die sich bei Heranziehung des Routenplaners des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder des Routenplaners „Von A nach B“ der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH ergibt, abweicht.

- (3) Dem Fahrgast ist bei Fahrten im Tarifgebiet, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die bei der Bestellung eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie den Abfahrts- und Zielort getroffen wird, vor Antritt der Fahrt eine schriftliche oder elektronische Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises auszustellen.
- (4) Wird bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 bei der Bestellung auch angeboten, die Fahrt zu einem herabgesetzten Fahrpreis mit anderen Fahrgästen, die gegebenenfalls an verschiedenen Stellen aufgenommen und/oder abgesetzt werden, zu teilen, ist die aufgrund der Aufnahme weiterer Fahrgäste voraussichtliche verlängerte Fahrtdauer sowie das Ausmaß der Herabsetzung des Fahrpreises den Fahrgästen im Vorhinein bekannt zu geben. Bei derartigen Fahrten wird der Gesamtbetrag für die Fahrt gemäß Abs. 1 und 2 berechnet. Der Fahrpreis je Fahrgast ergibt sich durch Division des Gesamtbetrags durch die Gesamtanzahl der tatsächlichen Fahrgäste. Die Bestimmung des Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landeshauptfrau von Niederösterreich über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe im Stadtgebiet von Krems an der Donau vom 8. September 2020, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Nr. 17/2020 vom 15. September 2020, außer Kraft.

Für die Landeshauptfrau

Mag. Danninger

Landesrat



Mannswörth die 1,75-fache Streckentaxe gemäß § 2 Z 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung.

§ 4

Fahrpreisanzeiger dürfen im Tarifgebiet erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist, oder wenn sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort eine Wartezeit von über 5 Minuten ergeben hat.

§ 5

- (1) Für Fahrten im Tarifgebiet, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die bei der Bestellung eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie den Abfahrts- und Zielort getroffen wird, darf von den verbindlichen Tarifen gemäß § 2 und § 3 abgewichen werden. Für diese Fahrten wird das folgende Preisband festgelegt:

Das Grundentgelt wird mit einem Mindestentgelt von € 3,50 und einem Höchstentgelt von € 4,30, das Streckentgelt für je angefangene 100 m wird mit einem Mindestentgelt von € 0,122 und einem Höchstentgelt von € 0,150 festgelegt. Der so ermittelte Fahrpreis ist auf eine Dezimalstelle zu runden. Ein Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken gemäß § 2 Z 4 kann hinzugefügt werden. Für Fahrten, die in den Ortsgebieten Kledering, Rannersdorf, Schwechat oder Mannswörth beginnen und im Tarifgebiet außerhalb eines dieser Ortsgebiete enden, kommt ab dem Ortsende (Tafel Ortsende) Schwechat bzw. Mannswörth die 1,75-fache Streckentaxe, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung. Für Fahrten, die im Tarifgebiet außerhalb der Ortsgebiete Kledering, Rannersdorf, Schwechat oder Mannswörth beginnen, kommt bis zur Ortstafel Schwechat bzw. bis zur Ortstafel Mannswörth die 1,75-fache Streckentaxe, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung. Dies entspricht einem Streckentgelt von mindestens € 0,214 und höchstens € 0,262.

- (2) Die Wegstrecke ist an Hand des Routenplaners des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Verfügung steht, oder an Hand des Routenplaners „Von A nach B“ der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH zu ermitteln. Die Verwendung gleichartiger Routenplaner oder Software ist zulässig, sofern die mittels dieser Programme berechnete Fahrstrecke nachweislich nicht mehr als geringfügig von jener Fahrstrecke, die sich bei Heranziehung des Routenplaners des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder des Routenplaners „Von A nach B“ der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH ergibt, abweicht.

- (3) Dem Fahrgast ist bei Fahrten im Tarifgebiet, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die bei der Bestellung eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie den Abfahrts- und Zielort getroffen wird, vor Antritt der Fahrt eine schriftliche oder elektronische Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises auszustellen.

- (4) Wird bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 bei der Bestellung auch angeboten, die Fahrt zu einem herabgesetzten Fahrpreis mit anderen Fahrgästen, die gegebenenfalls an verschiedenen Stellen aufgenommen und/oder abgesetzt werden, zu teilen, ist die aufgrund der Aufnahme weiterer Fahrgäste voraussichtliche verlängerte Fahrtdauer sowie das Ausmaß der Herabsetzung des Fahrpreises den Fahrgästen im Vorhinein bekannt zu geben. Bei derartigen Fahrten wird der Gesamtbetrag für die Fahrt gemäß Abs. 1 und 2 berechnet. Der Fahrpreis je Fahrgast ergibt sich durch Division des Gesamtbetrags durch die Gesamtanzahl der tatsächlichen Fahrgäste. Die Bestimmung des Abs. 3 gilt sinngemäß.

WST1-AA-1157/002-2021

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 20. Dezember 2021 aufgrund des § 14 Abs. 1, Abs. 1b und Abs. 1c des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2021, verordnet:

Verordnung über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in Schwechat

§ 1

Der Tarif gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxi-Fahrzeugen im Gebiet der Stadtgemeinde Schwechat.

§ 2

- 1. Die Grundtaxe beträgt € 3,50
- 2. Die Streckentaxe je begonnene 163 m beträgt € 0,20
- 3. Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt für je begonnene 25 Sekunden..... € 0,20
- 4. Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken (für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt..... € 1,00

§ 3

- (1) Für Fahrten, die in den Ortsgebieten Kledering, Rannersdorf, Schwechat oder Mannswörth beginnen und im Tarifgebiet außerhalb eines dieser Ortsgebiete enden, kommt ab dem Ortsende (Tafel Ortsende) Schwechat bzw. Mannswörth die 1,75-fache Streckentaxe gem. § 2 Z 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung.
- (2) Für Fahrten, die im Tarifgebiet außerhalb der Ortsgebiete Kledering, Rannersdorf, Schwechat oder Mannswörth beginnen, kommt bis zur Ortstafel Schwechat bzw. bis zur Ortstafel

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landeshauptfrau von Niederösterreich über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi- Gewerbe in Schwechat vom 8. September 2020, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Nr. 17/2020 vom 15. September 2020, außer Kraft.

Für die Landeshauptfrau

Mag. Danninger

Landesrat



WST1-AA-1156/002-2021

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 20. Dezember 2021 aufgrund des § 14 Abs. 1, Abs. 1b und Abs. 1c des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2021, verordnet:

Verordnung über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in St. Pölten

§ 1

Der Tarif gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxi-Fahrzeugen im Stadtgebiet von St. Pölten in nachstehend angeführten Tarifzonen:

Tarifzone A: Ortsgebiet von St. Pölten mit den Grenzen Richtung Radlberg - Kreuzung Dr.-W.-Steingötter-Straße/Dr.-Adolf-Schärf-Straße

Krems - Ortsende St. Pölten

Ragelsdorf - Ortsende St. Pölten

Karlstetten - Ortsende St. Pölten

Waitzendorf - Ortsende Waitzendorf-Siedlung

Witzendorf - Ortsende St. Pölten

Prinzersdorf B 1 - Ortsende St. Pölten

Hafing - nach Pressehaus Ortsende St. Pölten

Nadelbach - Ortsende St. Pölten

Spratzern - Kelsengasse

Harland - Ortsende St. Pölten

Böheimkirchen - Ortsende St. Pölten

Zwischenbrunn - Ortsende St. Pölten

Wien B 1 - Kreisverkehr Wiener-Straße/Dr.-A.-Schärf-Straße

Teufelhof-Siedl. - ab Bahnschranken

Tarifzone B:

Ortsgebiet von St. Pölten Richtung Spratzern ab der Kelsengasse und das Ortsgebiet Spratzern.

§ 2

1. Die Grundtaxe beträgt€ 3,90

2. Die Streckentaxe für je begonnene 121,5 m beträgt.....€ 0,20

3. Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt für je begonnene 30 Sekunden € 0,20

4. Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken (für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt.....€ 1,10

§ 3

(1) Für Fahrten, die in der Tarifzone A beginnen und in der Tarifzone B enden, kommt (ab der Kelsengasse) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung.

(2) Für Fahrten, die in der Tarifzone B beginnen, und in der Tarifzone A enden, kommt (bis zur der Kelsengasse) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung.

§ 4

Fahrpreisanzeiger dürfen im Tarifgebiet erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist, oder wenn sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort eine Wartezeit von über 5 Minuten ergeben hat.

§ 5

(1) Für Fahrten im Tarifgebiet, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die bei der Bestellung eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie den Abfahrts- und Zielort getroffen wird, darf von den verbindlichen Tarifen gemäß § 2 und § 3 abgewichen werden. Für diese Fahrten wird das folgende Preisband festgelegt:

Das Grundentgelt wird mit einem Mindestentgelt von € 3,80 und einem Höchstentgelt von € 4,60, das Streckentgelt für je angefangene 100 m wird mit einem Mindestentgelt von € 0,160 und einem Höchstentgelt von € 0,196 festgelegt. Der so ermittelte Fahrpreis ist auf eine Dezimalstelle zu runden. Ein Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken gemäß § 2 Z 4 kann hinzugefügt werden.

(2) Die Wegstrecke ist an Hand des Routenplaners des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Verfügung steht, oder an Hand des Routenplaners „Von A nach B“ der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH zu ermitteln. Die Verwendung gleichartiger Routenplaner oder Software ist zulässig, sofern die mittels dieser Programme berechnete Fahrstrecke nachweislich nicht mehr als geringfügig von jener Fahrstrecke, die sich bei Heranziehung des Routenplaners des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder des Routenplaners „Von A nach B“ der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH ergibt, abweicht.

(3) Dem Fahrgast ist bei Fahrten im Tarifgebiet, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die bei der Bestellung eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie den Abfahrts- und Zielort getroffen wird, vor Antritt der Fahrt eine schriftliche oder elektronische Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises auszustellen.

(4) Wird bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 bei der Bestellung auch angeboten, die Fahrt zu einem herabgesetzten Fahrpreis mit anderen Fahrgästen, die gegebenenfalls an verschiedenen Stellen aufgenommen und/oder abgesetzt werden, zu teilen, ist die aufgrund der Aufnahme weiterer Fahrgäste voraussichtliche verlängerte Fahrttdauer sowie das Ausmaß der Herabsetzung des Fahrpreises den Fahrgästen im Vorhinein bekannt zu geben. Bei derartigen Fahrten wird der Gesamtbetrag für die Fahrt gemäß Abs. 1 und 2 berechnet. Der Fahrpreis je Fahrgast ergibt sich durch Division des Gesamtbetrags durch die Gesamtanzahl der tatsächlichen Fahrgäste. Die Bestimmung des Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landeshauptfrau von Niederösterreich über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in St. Pölten vom 8. September 2020, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Nr. 17/2020 vom 15. September 2020, außer Kraft.

Für die Landeshauptfrau

Mag. Danninger

Landesrat



WST1-AA-1158/002-2021

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 20. Dezember 2021 aufgrund des § 14 Abs. 1, Abs. 1b und Abs. 1c des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996,

BGBI. Nr. 112/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2021, verordnet:

Verordnung über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in der Stadt Wiener Neustadt

§ 1

Der Tarif gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxifahrzeugen im Stadtgebiet von Wiener Neustadt in der Tarifzone A (Ortsgebiet von Wr. Neustadt) und der Tarifzone B (Stadtgebiet Wr. Neustadt südlich des Ortsgebiets Wr. Neustadt begrenzt durch die Autobahn A2 bzw. Schnellstraße S4).

§ 2

1. Die Grundtaxe beträgt € 3,70
2. Die Streckentaxe für je begonnene 147,5 m beträgt..... € 0,20
3. Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt für je begonnene 26 Sekunden..... € 0,20
4. Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken (für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt..... € 1,10

§ 3

- (1) Für Fahrten, die in der Tarifzone A beginnen und in der Tarifzone B enden, kommt (ab Ortstafel Wr. Neustadt) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung.
- (2) Für Fahrten, die in der Tarifzone B beginnen, und in der Tarifzone A enden, kommt (bis Ortstafel Wr. Neustadt) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung, zur Verrechnung.

§ 4

Fahrpreisanzeiger dürfen im Tarifgebiet erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist, oder wenn sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort eine Wartezeit von über 5 Minuten ergeben hat.

§ 5

- (1) Für Fahrten im Tarifgebiet, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die bei der Bestellung eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie den Abfahrts- und Zielort getroffen wird, darf von den verbindlichen Tarifen gemäß § 2 und § 3 abgewichen werden. Für diese Fahrten wird das folgende Preisband festgelegt:
Das Grundentgelt wird mit einem Mindestentgelt von € 3,70 und einem Höchstentgelt von € 4,50, das Streckenentgelt für je angefangene 100 m wird mit einem Mindestentgelt von € 0,134 und einem Höchstentgelt von € 0,164 festgelegt. Der so ermittelte Fahrpreis ist auf eine Dezimalstelle zu runden. Ein Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken gemäß § 2 Z 4 kann hinzugefügt werden.
- (2) Die Wegstrecke ist an Hand des Routenplaners des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Verfügung steht, oder an Hand des Routenplaners „Von A nach B“ der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH zu ermitteln. Die Verwendung gleichartiger Routenplaner oder Software ist zulässig, sofern die mittels dieser Programme berechnete Fahrstrecke nachweislich nicht mehr als geringfügig von jener Fahrstrecke, die sich bei Heranziehung des Routenplaners des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder des Routenplaners „Von A nach B“ der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH ergibt, abweicht.
- (3) Dem Fahrgast ist bei Fahrten im Tarifgebiet, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die bei der Bestellung eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie den

Abfahrts- und Zielort getroffen wird, vor Antritt der Fahrt eine schriftliche oder elektronische Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises auszustellen.

- (4) Wird bei Fahrten, die im Wege eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 bei der Bestellung auch angeboten, die Fahrt zu einem herabgesetzten Fahrpreis mit anderen Fahrgästen, die gegebenenfalls an verschiedenen Stellen aufgenommen und/oder abgesetzt werden, zu teilen, ist die aufgrund der Aufnahme weiterer Fahrgäste voraussichtliche verlängerte Fahrtdauer sowie das Ausmaß der Herabsetzung des Fahrpreises den Fahrgästen im Vorhinein bekannt zu geben. Bei derartigen Fahrten wird der Gesamtbetrag für die Fahrt gemäß Abs. 1 und 2 berechnet. Der Fahrpreis je Fahrgast ergibt sich durch Division des Gesamtbetrags durch die Gesamtanzahl der tatsächlichen Fahrgäste. Die Bestimmung des Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landeshauptfrau von Niederösterreich über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in der Stadt Wiener Neustadt vom 10. Dezember 2020, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Nr. 24/2020 vom 30. Dezember 2020, außer Kraft.

Für die Landeshauptfrau

Mag. Danningner

Landesrat



Umweltverträglichkeitsprüfung

WST1-UG-19-2019

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

Abteilung Anlagenrecht

Kundmachung

des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren –
EDIKT zu Kennzeichen WST1-UG-19-2019

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags:
Die Zöchling Abfallverwertung GmbH, vertreten durch die SHMP Rechtsanwälte GmbH, Hohenstaufengasse 7, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 12.06.2020 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das **Vorhaben „Erweiterung Kettlasbrunn“** gestellt. Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.
2. Beschreibung des Vorhabens:
Die Zöchling Abfallverwertung GmbH beabsichtigt verschiedene Änderungen an den genehmigten Anlagen durchzuführen bzw. die Anlagen um weitere Behandlungsanlagen zu ergänzen:
• **Deponie:** Die Kapazität der Reststoff- und Massenabfalldeponie soll von 1.036.653 m³ um 909.289 m³ auf 1.945.942 m³ erhöht werden. Das genehmigte Massenabfalldeponiekompartment soll zugunsten des Reststoffdeponiekompartmentes verkleinert werden. Der bestehende Konsens der Abfallarten zur Deponierung soll erweitert und der Einbringungszeitraum der Deponie soll um 20 Jahre verlängert werden.

- **Konditionierungs-/Verfestigungs-/Stabilisierungsanlage:** Die Kapazität der bestehenden Konditionierungs-/Verfestigungs-/Stabilisierungsanlage soll von 29.800 t/Jahr um 220.200 t/Jahr auf 250.000 t/Jahr bzw. 1.000 t/Tag erweitert werden. Gemeinsam sollen in der Konditionierungs-/Verfestigungs-/Stabilisierungsanlage und der neuen Entmetallisierungsanlage aber nicht mehr als 350.000 t/Jahr behandelt werden. Der bestehende Konsens der Abfallarten soll erweitert werden.
 - **Zwischenlagerhalle:** Die genehmigte Kapazität soll von 10.000 t um 10.000 t auf 20.000 t vergrößert werden.
 - **Entmetallisierungsanlage:** Am Standort soll eine neue Anlage zur Entmetallisierung von Abfällen errichtet und betrieben werden. Die Anlage wird eine Kapazität von 300.000 t/a bzw. 1.500 t/d aufweisen. Gemeinsam sollen in der Konditionierungs-/Verfestigungs-/Stabilisierungsanlage und der neuen Entmetallisierungsanlage aber nicht mehr als 350.000 t/Jahr behandelt werden.
 - Weiters werden noch Änderungen/Erweiterungen an **Nebenanlagen** und eine **Begradigung der Betriebsfläche** durchgeführt.
3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme
Ab **21.12.2021 bis einschließlich 03.02.2022** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in der Standortgemeinde Mistelbach sowie bei der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
4. Hinweise:
Ab **21.12.2021 bis einschließlich 03.02.2022** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der UVP-Behörde an der unter Punkt 3. bezeichneten Adresse einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 21.12.2021 bis einschließlich 03.02.2022, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 UVP-G 2000 am Genehmigungsverfahren als Partei teil.

5. Zustellung von Schriftstücken:

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

6. Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID 19:

Auf § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes – COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 2/2021 der geltenden Fassung wird hingewiesen:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011086>

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen: <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) Hackl



Werttarif für Schlachtschweine

LF5-TSG-43/123-2021

Gemäß § 48 Abs. 1 Z. 1 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177/1909 in der gültigen Fassung, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz - TSG), ist in bestimmten Fällen bei Viehverlusten eine Entschädigung zu leisten.

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a) TSG wird der **Werttarif für Schlachtschweine per Kilogramm Lebendgewicht für den Monat Jänner 2022** und gemäß § 52 Abs. 1 lit. c) TSG wird der **Werttarif für Nutzschweine für das 1. Vierteljahr 2022** nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wie folgt festgesetzt:

1. Schlachtschweine:	€ 1,22 €/kg
2. Nutzschweine:	
a) Ferkel bis zu 10 Wochen	€ 49,90 €/St.
b) Nutzschweine 25 bis 50 kg	€ 1,75 €/kg
c) Nutzschweine 51 bis 89 kg	€ 1,51 €/kg
d) nicht mehr zuchtfähige Altsauen und Altschneider	€ 0,60 €/kg
e) ungekörte Eber	€ 0,50 €/kg

Die Mehrwertsteuer von 13 % ist in diesen Beträgen nicht enthalten.

Für die Landeshauptfrau

Dr. Riedl

Veterinärdirektorin



Anbotsausschreibungen

Diverse

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten: Generalplanerleistungen für das IST Austria, Ausbaustufe 3, Bauphase 1A und 1B - Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109, St. Pölten, Tel: 02742/9005 - 14130, Fax: 02742/9005 -14070, E-Mail: post.bd6@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: Generalplanerleistungen für das IST Austria, Ausbaustufe 3, Bauphase 1A und 1B

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Generalplanerleistungen für das IST Austria, Ausbaustufe 3, Bauphase 1A und 1B

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Niederösterreich

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: LAD3-LIEG-28069/005-2021

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 21.01.2022.

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **21.01.2022, 12:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2515> abzurufen.



Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 5, St. Pölten, Linzer Straße 106, 3100, St. Pölten: STBA5, Räum- und Streuleistungen für den Straßenwinterdienst im Betreuungsbereich STM St. Pölten/West - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag
 Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 5, St. Pölten, Linzer Straße 106, 3100, St. Pölten, Tel: 02742/9015-650010, Fax: 02742/9015-650001, E-Mail: post.stba5@noel.gv.at
 Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA5, Räum- und Streuleistungen für den Straßenwinterdienst im Betreuungsbereich STM St. Pölten/West
 Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Durchführung von Räum- und Streuleistungen für den Straßenwinterdienst auf Landesstraßen B und L ab der Winterperiode 2022/2023 auf der Route BW72 im Betreuungsbereich STM St. Pölten/West, Straßenbauabteilung 5, St. Pölten
 Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Betreuungsbereich der Straßenmeisterei St. Pölten/West
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST2-VU-84/ 027-2021
 Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 01.02.2022.
 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **01.02.2022, 09:00 Uhr**
 Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2521> abzurufen. □

Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 5, St. Pölten, Linzer Straße 106, 3100, St. Pölten: STBA5, Räum- und Streuleistungen für den Straßenwinterdienst im Betreuungsbereich STM Melk - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag
 Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. NÖ Straßenbauabteilung 5, St. Pölten, Linzer Straße 106, 3100, St. Pölten, Tel: 02742/9015-650010, Fax: 02742/9015-650001, E-Mail: post.stba5@noel.gv.at
 Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: STBA5, Räum- und Streuleistungen für den Straßenwinterdienst im Betreuungsbereich STM Melk
 Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Durchführung von Räum- und Streuleistungen für den Straßenwinterdienst auf Landesstraßen B und L ab der Winterperiode 2022/2023 auf der Route BW59 im Betreuungsbereich Straßenmeisterei Melk im Bereich der NÖ Straßenbauabteilung 5, St. Pölten
 Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Betreuungsbereich der Straßenmeisterei Melk
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST2-VU-84/ 026-2021
 Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 01.02.2022.
 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **01.02.2022, 09:00 Uhr**
 Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2520> abzurufen. □

FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE, Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30, 3500, Krems: CAMPUS KREMS_MOD_Gartengestaltung Nordspange + Atrien - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung
 Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE, Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30, 3500, Krems, Tel: 02732 70 100-6539, Fax: 02732 70 100-6550, E-Mail: office@fmplus-noe.at
 Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: CAMPUS KREMS_MOD_Gartengestaltung Nordspange + Atrien
 Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Bepflanzungen und Dachbegrünungen, Bewässerungsanlagen
 Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 3500 Krems, Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: K3-T-2/087-2021
 Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 18.02.2022.
 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **18.02.2022, 10:00 Uhr**
 Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2522> abzurufen. □

Hochbau

FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE, Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30, 3500, Krems: CAMPUS KREMS_MOD_SONNENSCHUTZ NEUANLAGE - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung
 Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE, Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30, 3500, Krems, Tel: 02732 70 100-6539, Fax: 02732 70 100-6550, E-Mail: office@fmplus-noe.at
 Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: CAMPUS KREMS_MOD_SONNENSCHUTZ NEUANLAGE
 Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Sonnenschutzeinrichtungen / Neuanlagen
 Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 3500 Krems, Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 2K3-T-2/083-2021
 Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 04.02.2022.
 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **04.02.2022, 10:00 Uhr**
 Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2518> abzurufen. □

FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE, Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30, 3500, Krems: CAMPUS KREMS_MOD_SCHWARZDECKER-/SPENGLERARBEITEN - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE, Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30, 3500, Krems, Tel: 02732 70 100-6539, Fax: 02732 70 100-6550, E-Mail: office@fmplus-noe.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: CAMPUS_KREMS_MOD_SCHWARZDECKER-/SPENGLER-ARBEITEN

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 3500 Krems, Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: K3-T-2/084-2021

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 04.02.2022.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **04.02.2022, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2517> abzurufen. □

FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE, Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30, 3500, Krems: CAMPUS KREMS_MOD_DACHSCHOTTER ABSAUGEN + VERWERTEN - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE, Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30, 3500, Krems, Tel: 02732 70 100-6539, Fax: 02732 70 100-6550, E-Mail: office@fmplus-noe.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: CAMPUS_KREMS_MOD_DACHSCHOTTER ABSAUGEN + VERWERTEN

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Dachschotter absaugen und verwerten

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: 3500 Krems, Dr.-Karl-Dorrek-Str. 30

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: K3-T-2/092-2021

Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 04.02.2022.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **04.02.2022, 10:00 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2519> abzurufen. □

Straßenbau

Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße - ST4 Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, Haus 17, 3100, St. Pölten: B36 Umfahrung Großglobnitz - Kleinpoppen; Bauabschnitt BA03 - Umfahrung Nord - Offenes Verfahren

Art des Auftrags: Bauleistung

Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße - ST4 Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1,

Haus 17, 3100, St. Pölten, Tel: (02742) 9005-60415, Fax: (02742) 9005-60410, E-Mail: post.st4@noel.gv.at

Beschreibung: Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber: B36 Umfahrung Großglobnitz - Kleinpoppen; Bauabschnitt BA03 - Umfahrung Nord

Beschreibung / Gegenstand des Auftrags: Neubau B36 Großglobnitz - Kleinpoppen - Bauabschnitt 03: Neubau der Umfahrung B36, der L65, der Zulaufstrecke B36-alt und der L8100, der Neubau der Brückenobjekte L65.06A und B36.18, der Neubau sämtlicher Entwässerungsanlagen, der Gewässerschutzanlagen und der Pufferbecken und der Neubau sämtlicher Wirtschaftswege sowie Verbreiterung der Gemeindestraße Echsenbach (optional) und Rückbau der bestehenden L8100 und der im AST Wolfenstein bestehenden L65

Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung: Gemeinden Echsenbach und Zwertl

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: ST4-BL-1015/027-2021
Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen / Erhältlich bis: 15.02.2022.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **15.02.2022, 09:30 Uhr**

Sonstige Informationen: Der vollständige Text dieser Bekanntmachung ist unter <https://noe.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2523> abzurufen. □

Stellenausschreibungen

Bei der **Marktgemeinde Perchtoldsdorf** gelangt eine unbefristete Stelle als

Amtssachverständige im Bereich Bau- und Mobilität

– mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Std./Wo zum ehestmöglichen Dienstantritt zur Besetzung. Diese Stellenausschreibung richtet sich an HTL-Absolvent/inn/en oder gleichwertige Ausbildung. Anstellung und Entlohnung erfolgen gemäß den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976. Bewerbung: personal@perchtoldsdorf.at. □

LGA-PSG-D-15/006-2021

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job-Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Für das **Landeskrankenhaus Mauer** suchen wir ab **1. November 2022** **eine/n Primarärztin bzw. Primararzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin.**

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 111.622,42, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noel.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **10. Jänner 2022** per externem Speichermedium. Weitere Informationen finden Sie unter <https://karriere.noe-lga.at/>.

Für fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte steht Ihnen die ärztliche Direktion des Landeskrankenhauses Mauer, Herr Prim. Dr. Christian Korbel, unter der Tel.-Nr.: +43 74 75 / 9004-13001 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landgesundheitsagentur.at. □

LGA-PSG-D-27/004-2021

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job- Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Für das **Landeskrankenhaus Gmünd-Waidhofen/Thaya-Zwettl, Standort Zwettl** suchen wir **mit sofortiger Wirkung**

eine Konsiliarärztin bzw. einen Konsiliararzt für Lungenkrankheiten/Pneumologie

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Dienstrechts.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **24. Jänner 2022** per externem Speichermedium. Weitere Informationen finden Sie unter <https://karriere.noe-lga.at/>.

Für fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte steht Ihnen die ärztliche Direktion des Landeskrankenhauses Zwettl, Herr Prof. Univ.-Doz. Dr. Manfred Weissinger, unter der Tel.-Nr.: +43 2822 / 9004 - 18001 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landgesundheitsagentur.at. □

LGA-PSG-D-24/005-2021

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job- Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Für das **Landeskrankenhaus Gmünd-Waidhofen/Thaya-Zwettl** suchen wir ab **1. März 2022**

eine Pflegedirektorin bzw. einen Pflegedirektor.

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 77.655,20, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **30. Jänner 2022** per Onlineformular unter <https://karriere.noe-lga.at/>.

Für fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte steht Ihnen der Geschäftsführer der Gesundheit Waldviertel GmbH, Herr Dr. And-

reas Reifschneider, unter der Tel.-Nr.: +43 2982/9004-16110 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landgesundheitsagentur.at. □

LGA-PSG-D-5/002-2021

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job- Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Für das **Landeskrankenhaus Gmünd-Waidhofen/Thaya-Zwettl** suchen wir ab **1. Jänner 2023**

eine ärztliche Leiterin (Direktorin) bzw. einen ärztlichen Leiter (Direktor)

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 136.314,92, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **7. Februar 2022** per externem Speichermedium. Weitere Informationen finden Sie unter <https://karriere.noe-lga.at/>.

Für fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte steht Ihnen der Geschäftsführer der Gesundheit Waldviertel GmbH, Herr Dr. Andreas Reifschneider, unter der Tel.-Nr.: +43 2982/9004-16110 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landgesundheitsagentur.at. □

LGA-PSG-D-4/003-2021

Die NÖ Landesgesundheitsagentur ist das gemeinsame Dach für alle 27 NÖ Klinikstandorte sowie 50 NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Ein innovatives Arbeitsumfeld, langfristige Job- Perspektiven sowie Top-Ausbildung und Karrierechancen kennzeichnen alle unsere Standorte. Gemeinsam garantieren wir die beste Versorgung der Menschen in allen unseren Regionen – von der Geburt bis zur Pflege im hohen Alter.

Für das **Landeskrankenhaus Baden-Mödling** suchen wir ab **1. Jänner 2023**

eine ärztliche Leiterin (Direktorin) bzw. einen ärztlichen Leiter (Direktor).

Wir bieten Ihnen ein vertragliches Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992) mit einem jährlichen Bruttogehalt ab € 132.406,82, abhängig von individuell anrechenbaren Vordienstzeiten sowie beruflicher Qualifikation und Erfahrung.

Gleichbehandlung ist für uns selbstverständlich (www.noe.gv.at/gleichbehandlung). In Bereichen mit einem Frauenanteil unter 45% ist Frauenförderung geboten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens **14. Februar 2022** per externem Speichermedium. Weitere Informationen finden Sie unter <https://karriere.noe-lga.at/>.

Für fachliche, betriebsorganisatorische Auskünfte steht Ihnen der Geschäftsführer der Gesundheit Thermenregion GmbH, Herr Mag. (FH) Ludwig Gold, unter der Tel.-Nr.: +43 2622 / 9004 - 11901 gerne zur Verfügung. Informationen zur Betriebsführung erhalten Sie unter www.landgesundheitsagentur.at. □



Amtliche NACHRICHTEN

NIEDERÖSTERREICH

Termine 2022

Ausgabe	Erscheinungstermin	Redaktionsschluss
1	14. Jänner	7. Jänner
2	31. Jänner	24. Jänner
3	15. Februar	8. Februar
4	28. Februar	21. Februar
5	15. März	8. März
6	31. März	24. März
7	15. April	8. April
8	29. April	22. April
9	16. Mai	9. Mai
10	31. Mai	23. Mai
11	15. Juni	8. Juni
12	30. Juni	23. Juni
13	15. Juli	8. Juli
14	29. Juli	22. Juli
15	16. August	8. August
16	31. August	24. August
17	15. September	8. September
18	30. September	23. September
19	14. Oktober	7. Oktober
20	31. Oktober	21. Oktober
21	14. November	7. November
22	30. November	23. November
23	15. Dezember	7. Dezember
24	30. Dezember	21. Dezember

Datenübermittlung:

per e-Mail: ausschreibungen@noel.gv.at

Redaktion:

Martin Postl 02742/9005 - 121 73



Bürgerbüro Landhaus St. Pölten

BERATUNGSSTELLE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON

AUSSENSTELLE DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Adresse:

LANDHAUSPLATZ 1, HAUS 4,
ERDGESCHOSS (LANDHAUSBOULEVARD)
3109 ST. PÖLTEN

Telefon:

0 2742/9005-12526, 12530 UND 12525

E-Mail:

buergerbuero.landhaus@noel.gv.at

Fax:

0 2742/9005-13610

NÖ BÜRGERSERVICETELEFON: 027 42 / 9005 9005

Wir bieten Ihnen unseren Service

Montag bis Freitag

7:00 - 19:00 Uhr

Samstag

7:00 - 14:00 Uhr

Aus Gründen der Vorsorge bezüglich des Auftretens der „Omikron-Variante“ des SARS-CoV-2 Virus sind persönliche Vorsprachen nur in dringend notwendigen Fällen und ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Termine vereinbaren Sie bitte telefonisch unter **02742/9005-12526**, per E-Mail an buergerbuero.landhaus@noel.gv.at oder über die Online-Terminbuchung unter www.noe.gv.at

Bitte achten Sie bei Ihrem Besuch auch auf das verpflichtende Tragen einer FFP2-Maske.

Impressum

Redaktion: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Chefredakteur Mag. Christian Salzmann; Martin Postl (02742 / 9005, Klappe 12173)

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Amt der NÖ Landesregierung. **Druck:** Amt der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion, Abt. Gebäudeverwaltung - Amtsdruckerei.

Blattlinie: Informationen, Ausschreibungen und Verlautbarungen amtlicher Kundmachungen (gemäß § 41 (1) AVG) für das Bundesland Niederösterreich sowie allgemeine Informationen des Landes Niederösterreich.

Inseratenverwaltung: 02742 / 9005, Klappe 12181.

Erscheint 2 x monatlich (15. und Letzter). **Abonnementpreis:** 13,00 Euro pro Jahr. **Einzelexemplar:** 0,73 Euro.

Bestellungen sind schriftlich oder per Fax (0 27 42 / 9005 - 13 550) an die Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit des Amtes der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, zu richten.
www.noe.gv.at/ausschreibungen e-mail: ausschreibungen@noel.gv.at

www.noe.gv.at/datenschutz

Österreichische Post AG

MZ02Z032051M

Amt der NÖ Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1